

Cloppenburg, den 07.02.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Jugendhilfeausschuss	20.02.2025	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2025	nicht öffentlich
Kreistag	26.06.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

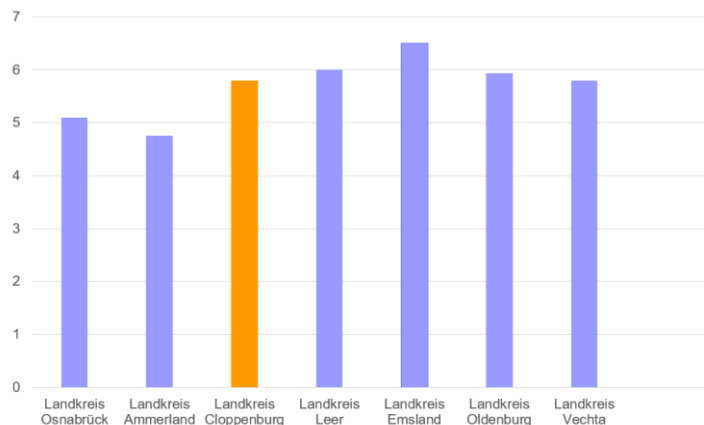
Änderung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg haben zum 01.01.1995 u. a. die Aufgabe der Förderung der Kinder in Tagespflege übernommen. Um eine kreiseinheitliche Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, wurden seinerzeit verwaltungsinterne Richtlinien als Anspruchsvoraussetzung für die Abrechnung der Kosten mit der Kreisverwaltung aufgestellt. Zum 01.05.2005 beschloss erstmals der Kreistag des Landkreises Cloppenburg eine Neufassung der Richtlinien zur Tagespflege. In den folgenden Jahren wurde sie mehrfach überarbeitet und ist als „Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ gefasst. Zuletzt wurde eine Satzungs novellierung in der Sitzung des Kreistages vom 12.07.2022 vorgenommen.

Neuere Rechtsprechung, Erfahrungen bei der Anwendung der Satzung und die Notwendigkeit die Kindertagespflege weiterhin monetär attraktiv zu halten machen Anpassungen erforderlich. Steigende Personalbedarfe in unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe (Schulassistenzen, Ganztagesbetreuung in Grundschulen, Drittkräfte in Kitas) und der Tatsache, dass die Entgelte in der Kindertagespflege sich regional ebenfalls weiterentwickeln, begründen ebenfalls das Anpassungserfordernis.

Pflegeentgelte KTP im Vergleich



Darüber hinaus finden einige redaktionelle und aus der aktuellen Rechtsprechung und

Verwaltungspraxis resultierende Neuerungen Einzug im Rahmen der Novellierung der Satzung:

- Neu hinzugefügt in § 1 ist das Erfordernis zur Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen aller im Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr, wenn die Kindertagespflege im selben Haushalt geleistet wird.

Der Satz, dass Kindertagespflegepersonen kalenderjährlich an mindestens drei fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen sollen, wird gestrichen.

Der Halbsatz, dass Kindertagespflege ihrem Charakter nach eine Tätigkeit in Teilzeit bleiben muss, wird gestrichen.

- In § 2 der neuen Fassung wird die Förderfähigkeit der Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr ausdrücklich behandelt, wobei die Kindeswohlförderlichkeit und notwendige Begrenzung der wöchentlichen Betreuungsstunden hervorgehoben wird.

Änderung der Betreuungsstunden: Es wird festgelegt, dass die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz mindestens 30 Wochenstunden an 5 Tagen umfassen muss.

Diese Änderungen zielen darauf ab, die Bedingungen für die Förderung und Qualität der Kindertagespflege zu präzisieren.

- In § 4 Nr. 1a werden die neuen Entgeltbeträge eingefügt:

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde wird wie folgt nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gestaffelt:

	Betreuung im elterlichen Haushalt	Qualifizierung für päd. Assistenzkräfte mit 160 U	Qualifizierung für päd. Fachkräfte mit 300 UE /Kinder-pfleger/-in, Sozial- assistent/-in i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG; Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG
Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	-	1,98 €	1,98 €
Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	4,50 €	4,02 €	4,52 €
Insgesamt je Kind/Std	4,50 €	6,00 €	6,50 €

- In § 4 Nr. 1b wird das Entgelt für die Förderung während der Randzeit um 2,00 € erhöht.

- der § 4 Nr. 1d wird vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes neu gefasst:

„Inklusion gem. § 99 SGB IX

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem Förderbedarf betreuen, wird ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf den jeweiligen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

Das Vorliegen des Förderbedarfs nach § 99 SGB IX sowie die Eignung der Kindertagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt. Über weitere besondere, pädagogische Betreuungsbedarfe und damit im Zusammenhang stehende Auflagen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall.“

- Unter Nr. 3 wird eine jährliche Aufwandspauschale i.H.v. 200,00 € bei Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach dem NKitaG eingeführt und ein Mindestanteil an Fortbildungen im Bereich Kinderschutz festgeschrieben:

„Sofern die Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im Landkreis Cloppenburg ausübt, bis zum 30.09. nachweisen kann, dass sie im vorangegangenen Kindergartenjahr 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen absolviert hat, erhält sie eine einmalige Aufwandspauschale von 200 € als Anerkennung für die absolvierten Fortbildungsleistungen und Mehraufwand in Bezug auf Dokumentation und Entwicklungsgespräche.“

- In § 5 Nr. 5 werden die Höhe der Kostenbeiträge / Elternbeiträge angepasst. Die Kostenbeiträge orientieren sich an der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg:

Anrechenbares Einkommen	10 Std./Woche	15 Std./Woche	20 Std./Woche	25 Std./Woche	über 30 Std./Woche	ab 35 Std./Woche	ab 40 Std./Woche	ab 45 Std./Woche
Bis 26.000 €	49,00 €	73,50 €	98,00 €	122,00 €	145,00 €	171,00 €	194,00 €	219,00 €
Bis 34.000 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	148,00 €	179,00 €	209,00 €	237,00 €	268,00 €
Bis 44.000 €	75,00 €	112,50 €	150,00 €	188,00 €	226,00 €	264,00 €	300,00 €	339,00 €
Bis 57.000 €	92,50 €	138,75 €	185,00 €	232,00 €	278,00 €	324,00 €	371,00 €	418,00 €
Bis 68.000 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €	279,00 €	335,00 €	392,00 €	446,00 €	503,00 €
Ab 68.001 €	124,50 €	186,75 €	249,00 €	311,00 €	370,00 €	437,00 €	496,00 €	560,00 €

Mit Beginn der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren wurde für die Betreuung der Kinder in Krippen das 1.25-fache eines Kindergartenbeitrages erhoben. Der Landkreis Cloppenburg hatte zum 01.08.2009 die Kostenbeiträge der Kindertagespflege an die Höhe der Elternbeiträge im Kindergarten angepasst und eine Empfehlung zur einheitlichen Kostenbeitragshebung in Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege gegeben. Dieses wurde in einem weit überwiegenden Teil der Kommunen im Kreisgebiet umgesetzt. Mit der Beitragsfreiheit in den Kindergärten im Jahr 2018 hat sich diese Empfehlung überholt. Die meisten Kommunen haben die Krippenbeiträge wieder auf das Niveau der kirchlichen Kitas angepasst. Hier erfolgt eine Anpassung, wobei für Betreuungsverhältnisse von geringerem Umfang bei niedriger Einkommensstufe die Kosten geringer ausfallen durch die Satzungsänderung. Bei hohen Einkommen und höherem Betreuungsbedarf ergibt sich eine Kostensteigerung.

Berechnungsgrundlage:

Die Werte für 10 Std./Woche und 15 Std./Woche wurden anteilig aus den bestehenden Werten für 20 Std./Woche berechnet.

Beispiel: Ein Wert für 10 Std./Woche entspricht der Hälfte des Werts für 20 Std./Woche, und der Wert für 15 Std./Woche beträgt 75 % davon.

Begründung neuen der Staffelung

Soziale Gerechtigkeit: Familien mit geringerem Einkommen werden entlastet, um den Zugang zur Kindertagespflege für alle zu ermöglichen. Höhere Einkommen tragen mehr zur Finanzierung der Kinderbetreuung bei, um die soziale Fairness zu wahren.

Kostensteigerung mit steigender Betreuung: Höhere Betreuungszeiten erfordern mehr Ressourcen und rechtfertigen einen höheren Elternbeitrag.

Anreize für Erwerbstätigkeit: Moderate Beiträge in mittleren Einkommensgruppen erleichtern berufstätigen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Änderungen im Detail sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Kreistag beschließt die Änderung / Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. der Anlage zum 01.08.2025.

Finanzierung:

PSP-Element P1.361.000.200 / Sachkonto 445200

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden Mittel in Höhe von 3.638.900,00 € eingeplant.

Anlagenverzeichnis:

- Synopse zur Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege